

Auszüge aus

DAS ABC DES GEMEINSCHAFTSRECHTS*

Auf der Grundlage der Europäischen Verträge werden jedes Jahr Tausende von Entscheidungen getroffen, die das Leben der Mitgliedstaaten und der europäischen Bürger entscheidend mitgestalten. Der einzelne ist längst nicht mehr nur Bürger seiner Stadt, seiner Gemeinde oder seines Staates, sondern auch Gemeinschaftsbürger.

Die Mitgliedstaaten der EU sind zunächst die sechs Gründerstaaten der EG, d.h. Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande. Es traten dann hinzu das Vereinigte Königreich, Dänemark (ohne Grönland) und Irland. Norwegen lehnte 1972 mit 53,5 % und 1994 mit 52,4 % Nein-Stimmen ab. Es folgten dann Griechenland in 1981 sowie Portugal und Spanien in 1986, Österreich, Finnland und Schweden kamen 1995 hinzu.

Im Mai 2004 werden beitreten:

Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

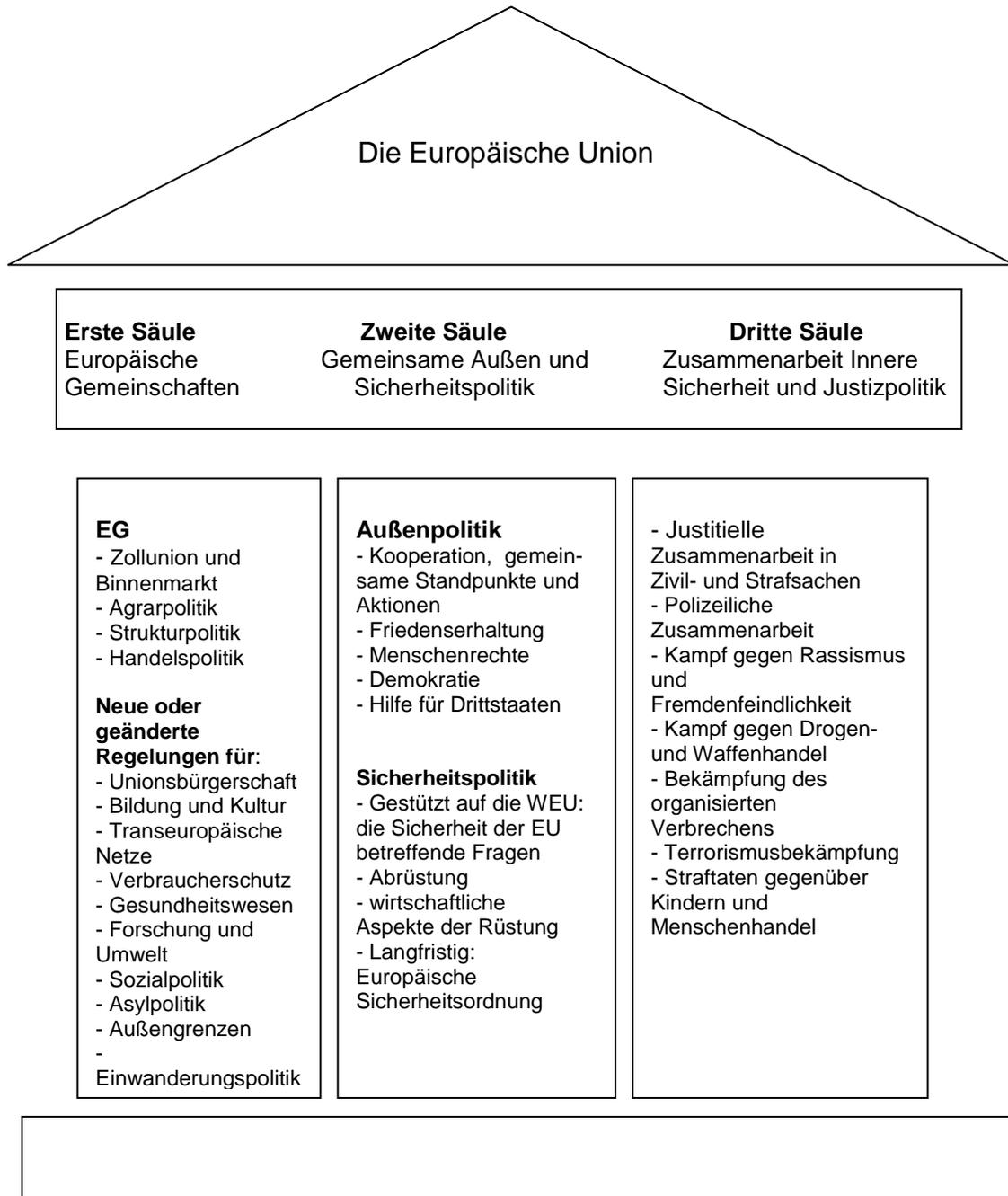
Beitrittsanträge liegen vor von:

Der Türkei (1987), der Schweiz (1992), Rumänien (1995), Bulgarien (1995).

Die „**Verfassung**“ der EU ist nicht wie die meisten Verfassungen ihrer Mitgliedstaaten in einer zusammenhängenden Verfassungsurkunde niedergelegt, sondern ergibt sich aus der Summe der Regeln und Grundwerte, an die sich die Verantwortlichen als verbindlich halten. Diese Normen stehen zum Teil in den Gründungsverträgen oder in den von den Gemeinschaftsorganen gesetzten Rechtsakten, zum Teil schlagen sie sich aber auch in Gewohnheiten nieder.

Die staatlichen Gemeinwesen werden beherrscht von zwei obersten Gestaltungsprinzipien: RECHT und DEMOKRATIE. Alles, was die Union bewirkt, muß - will sie den Grundforderungen nach Recht und Demokratie gerecht werden - sowohl rechtlich wie demokratisch legitimiert sein: Gründung, Aufbau, Zuständigkeiten, Funktionieren, Stellung der Mitgliedstaaten und ihrer Organe, Stellung des Bürgers.

Die Struktur der EU wird an dem ‚Drei-Säulen-Modell‘ verdeutlicht:



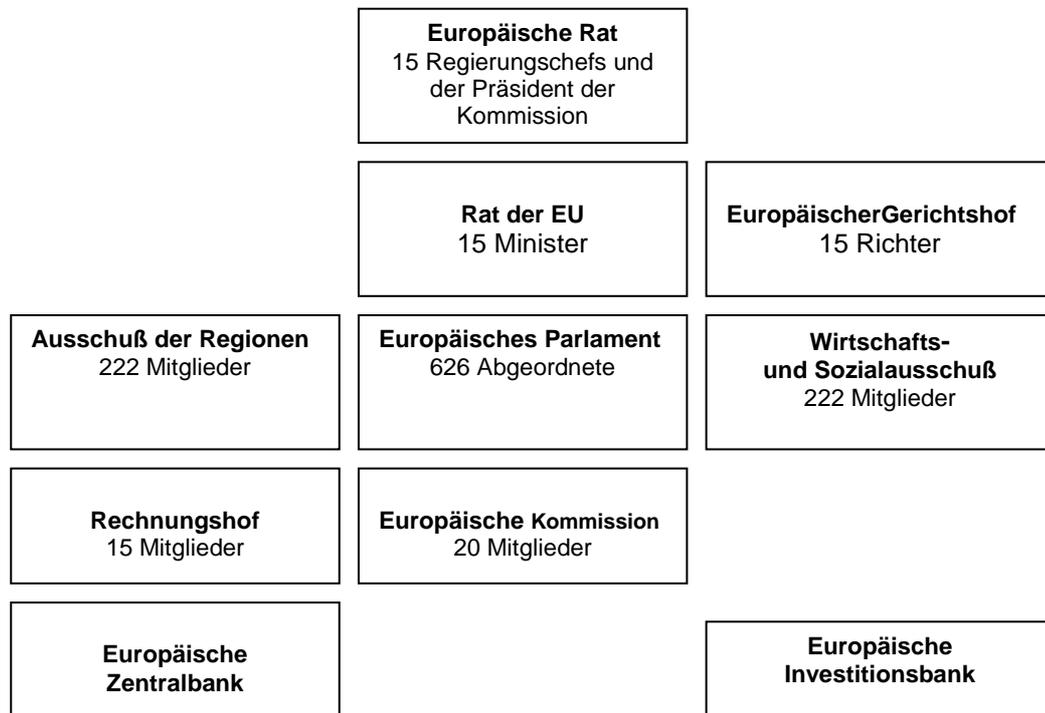
Aufgaben

Im Rahmen des EG-Vertrages besteht die Aufgabe der EU darin, durch Errichtung eines gemeinsamen Marktes, der die „nationalen Märkte“ der Mitgliedstaaten in sich vereinigt und auf dem alle Waren und Dienstleistungen zu den gleichen Bedingungen wie auf einem Binnenmarkt angeboten und verkauft werden können, sowie durch die schrittweise Annäherung der nationalen Wirtschaftspolitiken auf allen Wirtschaftsgebieten die Mitgliedstaaten zu einer Gemeinschaft zusammenzuführen.

und

Im Rahmen des EU-Vertrages geht es um neue Politiken und Formen der Zusammenarbeit in den Bereichen der außen- und Sicherheitspolitik sowie der justitiellen und polizeilichen Zusammenarbeit.

Die Institutionen in der EU



	Stimmen im Rat	Prozentanteil an der Gesamtstimmenzahl	Prozentanteil an der Gesamtbevölkerung	Zahl der Mitglieder in der Kommission
Deutschland	10	11,36	21,96	2
Frankreich	10	11,36	15,63	2
Italien	10	11,36	15,39	2
Vereinigtes Königreich	10	11,36	15,75	2
Spanien	8	9,09	10,53	2
Belgien	5	5,68	2,72	1
Griechenland	5	5,68	2,81	1
Niederlande	5	5,68	4,16	1
Portugal	5	5,68	2,66	1
Österreich	4	4,54	2,16	1
Schweden	4	4,54	2,37	1
Dänemark	3	3,41	1,41	1
Irland	3	3,41	0,97	1
Finnland	3	3,41	1,37	1
Luxemburg	2	2,27	0,11	1

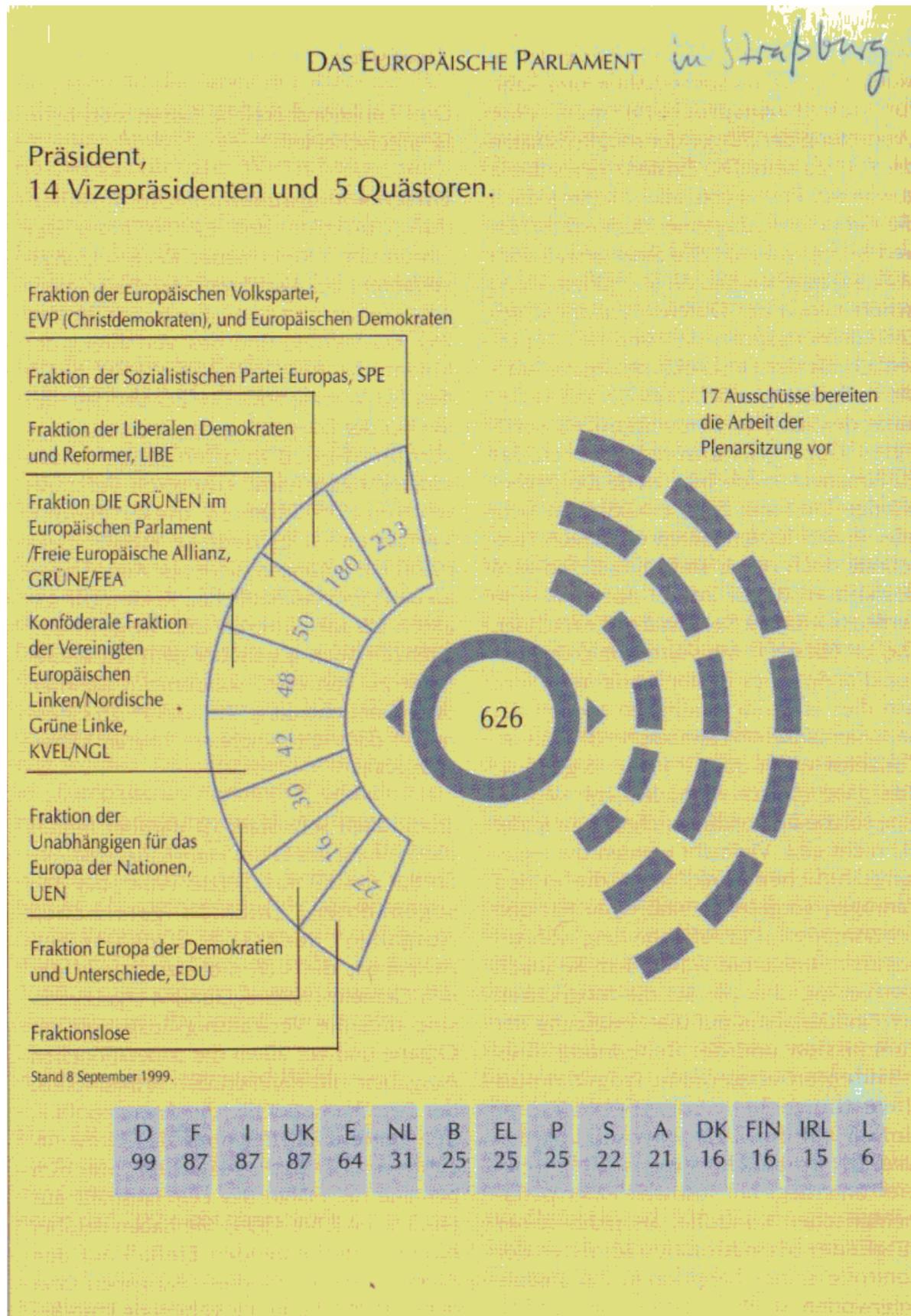
Weitere Informationen: http://europa.eu.int/institutions/comm/index_de.htm

Die Hauptakteure im institutionellen System der EU sind der **Europäische Rat** - es kommen die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie der Präsident der Kommission der EG mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie werden von den Ministern für auswärtige Angelegenheiten und einem Mitglied der Kommission in ihren Arbeiten unterstützt

sowie

die **Verfassungsorgane**, zu denen das Europäische Parlament, der Rat der EU, die Europäische Kommission, der Gerichtshof sowie der Europäische Rechnungshof, die Europäische Zentralbank und die Europäische Investitionsbank, der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regionen gehören.

Das **Europäische Parlament** besteht gegenwärtig aus 626 „Vertretern der Völker der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft“. Die Zahl der Abgeordneten darf 700 nicht überschreiten. Diese Vertreter waren bis zum Jahre 1979 Mitglieder der nationalen Parlamente, aus deren Mitte sie ernannt und ins EP entsandt wurden. Die erste Direktwahl des EP fand im Juni 1979 statt.



Die Sitzaufteilung pro Land führt rein rechnerisch dazu, daß ein Abgeordneter aus Deutschland 808.000 Bürger repräsentiert, ein Abgeordneter aus Luxemburg ca. 60.000.

Aufgaben und Arbeitsweise

Drei Funktionsbereiche lassen sich beim EP unterscheiden:

- Die Entscheidungsfunktion
- Die Beratungsfunktion
- Die Kontrollbefugnisse

Die Grundregeln der Arbeitsweise des EP sind in einer Geschäftsordnung niedergelegt.

Die Abgeordneten des EP bilden *Fraktionen*. Entsprechend dem Charakter des EP als Gemeinschaftsorgan handelt es sich dabei nicht um nationale Gruppierungen, sondern um parteipolitische Fraktionen, die sich auf Gemeinschaftsebene zusammenfinden.

Außerdem verfügt das EP über **17 ständige Ausschüsse**.

1. AFET: Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik
2. BUDG: Haushalt
3. CONT: Haushaltskontrolle
4. LIBE: Freiheiten und Rechte der Bürger, Recht der inneren Angelegenheiten
5. ECON: Wirtschaft und Finanzen
6. JURI: Recht und Binnenmarkt
7. INDU: Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie
8. EMPL: Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
9. **EVNI: Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz**
10. AGRI: Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
11. PECH: Fischerei
12. REGI: Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr
13. CULT: Kultur, Bildung, Medien, Sport
14. DEVE: Entwicklung und Zusammenarbeit
15. AFCO: Verfassungsfragen
16. FEMM: Frauen und Gleichstellung
17. PETI: Petitionen

Die *Plenarsitzungen* des EP finden mit Ausnahme des Monats August einmal im Monat jeweils während einer Woche in Straßburg statt, zusätzliche Sitzungen, insbesondere über den Haushalt können hinzukommen.

Sein Sitz ist in Straßburg.

Im **Rat der EU** sind die Regierungen der Mitgliedstaaten vertreten. Sie entsenden einen Vertreter, und zwar regelmäßig aber nicht zwingend die für die vorgesehenen Themen zuständigen Fachminister bzw. deren Staatssekretäre. Wichtig ist, daß die die jeweilige Regierung vertretende Person befugt sein muß, für die Regierung des jeweiligen Mitgliedstaates verbindlich zu handeln. Die verschiedenen Möglichkeiten der Vertretung einer Regierung eines Mitgliedstaates machen bereits deutlich, daß es keine ständigen Ratsmitglieder gibt; vielmehr tagt der Rat in verschiedener personeller wie fachlicher Zusammensetzung. Sein Sitz ist in Brüssel.

Zusammensetzung des Rates der EU

Je 1 Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten auf Ministerebene, die in unterschiedlicher Zusammensetzung je nach Sachgebiet im Rat zusammenkommen, d.h. etwa im			
Allgemeinen Außenministerrat	Finanzministerrat (Ecofin-Rat)	Verkehrsministerrat	Landwirtschafts- ministerrat

Ausschuß der Ständigen Vertreter der
Regierungen der Mitgliedstaaten
„Coreper I und II“

Sonderausschuß Landwirtschaft

Arbeitsgruppen

Generalsekretariat (ca. 2.200 Beamte)

Aufgaben des Rates der EU

Rechtssetzung	Koordination der Wirtschaftspolitik	Haushalt und Kontrolle	Ernennungen	Außen- beziehungen
---------------	---	---------------------------	-------------	-----------------------

Rat der EU: Stimmengewichtung

10	Deutschland	5	Portugal
10	Frankreich	5	Österreich
10	Italien	4	Schweden
10	Vereinigtes Königreich	3	Dänemark
8	Spanien	3	Irland
5	Belgien	3	Finnland
5	Griechenland	2	Luxemburg
5	Niederlande		

qualifizierte Mehrheit: 62/87

Europäische Kommission

Sie ist zunächst der „Motor der Gemeinschaftspolitik“. Bei ihr beginnt jede Gemeinschaftsaktion, denn sie ist es, die dem Rat Vorschläge für eine Gemeinschaftsregelung zu unterbreiten hat. Dabei stehen die Aktivitäten der Kommission nicht in ihrem Belieben, sondern sie ist verpflichtet, tätig zu werden, wenn das Gemeinschaftsinteresse es gebietet; auch haben der Rat und das EP die Möglichkeit, die Kommission aufzufordern, einen Vorschlag auszuarbeiten.

Die Europäische Kommission ist ferner „Hüterin des Gemeinschaftsrechts“. Sie kontrolliert die Anwendung und Durchführung des primären und des sekundären Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten.

Eng mit der Hüterrolle ist die Aufgabe verbunden, als Vertreterin der Gemeinschaftsinteressen aufzutreten. Die Kommission darf grundsätzlich keine anderen Interessen als die der Gemeinschaft verfolgen. Sie muß sich stets darum bemühen, bei den häufig schwierigen Verhandlungen im Rat das Gemeinschaftsinteresse zur Geltung zu bringen und Kompromisse zu finden, die diesem Interesse Rechnung tragen. Dabei fällt ihr gleichzeitig die Rolle eines Vermittlers zwischen den Mitgliedstaaten zu, zu der sie kraft ihrer Neutralität in besonderem Maße geeignet und berufen ist.

Schließlich ist die Europäische Kommission in begrenztem Umfang Exekutivorgan. Dies gilt vor allem für den Bereich des Wettbewerbsrechts, wo die Kommission die Tätigkeiten einer ganz normalen Verwaltungsbehörde wahrnimmt.

Die Kommission vertritt die Gemeinschaft bei internationalen Organisationen und besorgt die laufenden Geschäfte im Rahmen des aktiven und passiven Gesandtschaftsrechts. Sie ist zuständig für die Aushandlung von Abkommen der Gemeinschaft mit internationalen Organisationen und Drittstaaten, einschließlich der Beitrittsabkommen neuer Mitgliedstaaten. Die Kommission vertritt die Gemeinschaft vor den mitgliedstaatlichen Gerichten und – ggf. gemeinsam mit dem Rat der EU – vor dem EuGH. Sie hat ihren Sitz in Brüssel.

Zusammensetzung der Europäischen Kommission

20 Mitglieder
davon
1 Präsident
2 Vizepräsidenten

1	Belgien	1	Luxemburg
1	Dänemark	1	Niederlande
2	Deutschland	1	Österreich
1	Griechenland	1	Portugal
2	Spanien	1	Finnland
3	Frankreich	1	Schweden
1	Irland	2	Vereinigtes Königreich
2	Italien		

Aufgaben der Europäischen Kommission

Die Kommission ist zunächst der „Motor der Gemeinschaftspolitik“. Bei ihr beginnt jede Gemeinschaftsaktion, denn sie ist es, die dem Rat Vorschläge für eine Gemeinschaftsregelung zu unterbreiten hat (sog. Initiativrecht). Dabei stehen die Aktivitäten der Kommission nicht in ihrem Belieben, sondern sie ist verpflichtet, tätig zu werden, wenn das Gemeinschaftsinteresse es gebietet.

Die Kommission ist ferner „Hüterin des Gemeinschaftsrechts“. Sie kontrolliert die Anwendung und Durchführung des primären und sekundären Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten. Verletzung

des Gemeinschaftsrechts werden von ihr im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens verfolgt und notfalls vor den EuGH gebracht.

Eng mit der Hüterrolle ist die Aufgabe verbunden, als *Vertreterin der Gemeinschaftsinteressen* aufzutreten. Die Kommission darf grundsätzlich keine anderen Interessen als die der Gemeinschaft verfolgen. Sie muß sich stets darum bemühen, bei den häufig schwierigen Verhandlungen im Rat das Gemeinschaftsinteresse zur Geltung zu bringen und Kompromisse zu finden, die diesem Interesse Rechnung tragen. Dabei fällt ihr gleichzeitig die Rolle eines Vermittlers zwischen den Mitgliedstaaten zu, zu der sie kraft ihrer Neutralität in besonderem Maße geeignet und berufen ist.

Schließlich ist die Kommission – wenn auch in begrenztem Umfang – *Exekutivorgan*. Dies gilt vor allem für den Bereich des Wettbewerbsrechts.

Der **Europäische Gerichtshof** setzt sich gegenwärtig aus 15 Richtern und 8 (9) Generalanwälten zusammen, die „im gegenseitigen Einvernehmen der Regierungen der Mitgliedstaaten“ auf 6 Jahre ernannt werden. Jeder Mitgliedstaat entsendet je einen Richter. Im Interesse der Wahrung der Kontinuität der Rechtsprechung wird die Hälfte der Richterstellen alle drei Jahre jeweils zu Beginn des Gerichtsjahres am 6. Oktober besetzt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Unterstützt wird der EuGH bei der Rechtsfindung von acht Generalanwälten, deren Berufung der der Richter entspricht und die die richterliche Unabhängigkeit genießen. Von den acht Generalanwälten kommen vier stets aus den „großen“ Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich), die vier übrigen abwechselnd aus den verbleibenden elf Mitgliedstaaten.

Zu Richtern und Generalanwälten sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Heimatstaat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind. Deshalb ist es möglich, daß zu Richtern und Generalanwälten des EuGH Richter, Beamte, Politiker, Anwälte oder Hochschullehrer bestellt werden.

Der EuGH besitzt die höchste und zugleich alleinige richterliche Gewalt in allen Fragen des Gemeinschaftsrechts. Seine generelle Aufgabe wird dahingehend umschrieben, daß der Gerichtshof „die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrags sichert. Sie umfaßt drei grundlegende Bereiche:

1. Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts sowohl durch die Organe der Gemeinschaft bei der Durchführung der Vertragsvorschriften, als auch durch die Mitgliedstaaten und die Einzelnen im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht.
 2. Auslegung des Gemeinschaftsrechts.
 3. Fortbildung des Gemeinschaftsrechts.
- Sein Sitz ist in Straßburg.

Zusammensetzung des EuGH

15 Richter

und

8 (9) Generalanwälte

einvernehmlich auf 6 Jahre

von den Regierungen

der Mitgliedstaaten ernannt

Verfahrensarten

Verletzungsverfahren

Nichtigkeits- und
Untätigkeitsklage

Vorabentscheidungsverfahren

Kommission gegen
Mitgliedstaaten (Art. 226);
Mitgliedstaat gegen
Mitgliedstaat (Art. 227)

eines Gemeinschaftsorgans
oder eines Mitgliedstaates
wegen rechtswidriger oder
unterlassener Rechtsakte
(Art. 230 und 232)

vor Gerichten der
Mitgliedstaaten zur Klärung der
Auslegung und der Gültigkeit
von Gemeinschaftsrecht
(Art. 234)

Der **Europäische Rechnungshof** hat die Aufgabe, die Rechtmäßigkeit und Ordnungsgemäßheit der Einnahmen und Ausgaben der EU zu prüfen und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Er verfügt nicht über gerichtliche Kompetenzen zur zwangsweisen Durchsetzung seiner Kontrollbefugnisse oder zur Ahndung von Rechtsverstößen, die durch seine Kontrolltätigkeit aufgedeckt worden sind.. Er ist in der Wahl des Prüfungsgegenstandes und der Prüfungsmethode autonom.

Die eigentliche Waffe des Europäischen Rechnungshofes ist die Öffentlichkeitswirkung. Die Ergebnisse seiner Kontrolltätigkeit werden nach Abschluß eines jeden Haushaltjahres in einem Jahresbericht zusammengestellt, der im Amtsblatt der EG veröffentlicht und auf diese Weise der europäischen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Darüber hinaus kann er jederzeit in Sonderberichten zu bestimmte Gegenständen Stellung nehmen, die ebenfalls im Amtsblatt der EG veröffentlicht werden.

Bei Fragen zur Europäischen Union wenden Sie sich bitte an den Informationsdienst für Bürger und Unternehmen „Europe Direct“ unter http://europa.eu.int/europedirect/faq_de.htm

*Quelle

Das ABC des Gemeinschaftsrechts
Dr. Klaus-Dieter Borchardt
2000 – 115 S. – 16,2 x 22,9 cm
(fünfte Ausgabe)
ISBN 92-828-7801-5

http://europa.eu.int/comm/publications/booklets/eu_documentation/02/txt_de.pdf

Anschrift der Europäischen Kommission
Vertretung in Deutschland:
Unter den Linden 78
10117 Berlin
Tel: 030- 22 80-20 00
Fax: 030- 22 80-22 22

Zusammengestellt von: Angelika Wessel, Wedderkopsweg 4, 38118 Braunschweig
Tel: 0531 - 50 65 15, info@bioethik-niedersachsen.de, www.kritische-bioethik.de